

03/22

INHALT: Nachgefragt bei ... Mag. Julius Stagel S. 2 | Regierung löst Versprechen ein und entlastet alle Steuerzahler kräftig: Die kalte Progression ist ab 2023 Geschichte! S. 3 | Bessere Regeln rund um Öffi-Tickets, Photovoltaik, Forschung, Dreiecksgeschäfte und mehr: Was steuerlich alles einfacher wird S. 4 | So gewinnen und binden Sie Mitarbeiter durch steuerliche Incentives: Mehr Netto vom Brutto für Arbeitnehmer S. 6 | Intern. Steuernuss S. 8



Liebe Leserinnen und Leser!
Ich würde mich freuen, Sie am
20. Oktober im CONSULTATIO
FrühstücksRaum begrüßen zu dürfen,
wenn sich alles darum dreht, wie
Sie Ihren (neuen) Mitarbeitern zu
mehr Netto vom Brutto verhelfen. Ich
wünsche Ihnen einen schönen Herbst
und uns allen einen warmen Winter!

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG **Druckerei:** Alwa und Deil Druckerei GmbH;

1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Wolfgang Zwettler; Mag. Katrin Edlinger;

Mag. Christian Kraxner

Le\u00e4torat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at Fotos: CONSULTATIO, Cover: shutterstock/S. 3: shutterstock/nepool; S. 4: shutterstock/Krakenimages. com; S. 5: Philipp Horak/ÖBB; S. 6: shutterstock/

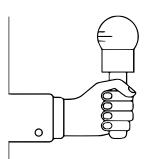
wavebreakmedia; S. 7: shutterstock/ Evgeny Atamanenko; S. 8: Martin Steiger, Christian Hofer Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com





Nachgefragt bei ...

Mag. Julius Stagel

Von der Pandemie zur Energiekrise: Sind Wirtschaft, Gesellschaft und Politik im Dauerstress?

Wir leben tatsächlich in turbulenten Zeiten. Nach den Corona-Verwerfungen und der russischen Invasion in der Ukraine trifft uns jetzt die nächste Krise: die höchste Inflation seit 40 Jahren. Sie stellt das Land vor massive Herausforderungen. Ein Ende ist nicht in Sicht – auch wenn die Europäische Zentralbank den Leitzins jüngst um 0,75 Prozentpunkte erhöht und damit ein Signal im Kampf gegen die Rekordteuerung gesendet hat. Experten sind sich einig, dass in den nächsten Monaten die Inflationsrate weiter hoch sein wird.

Nur der Arbeitsmarkt scheint der Krise zu trotzen ...

Ja, das ist äußerst erfreulich. Die starke Entwicklung am heimischen Arbeitsmarkt setzt sich unbeirrt fort. Wir verdanken dies saisonalen Effekten und vor allem der noch immer guten Konjunktur. Die Wirtschaft hat sich überraschend schnell von den Folgen der Pandemie erholt, speziell die Industrie ist ausgelastet. Hoffen wir also, dass die Politik die richtigen Mechanismen in Gang setzt, damit die Entwicklung nicht kippt.

Die Arbeitslosenrate ist gering und allerorten wird der Fachkräftemangel beklagt. Wie passt das zusammen?

Das ist ein Umstand, der auch die CONSULTATIO betrifft: Seit Beginn der Pandemie laufen wir auf Hochbetrieb, sind neben der alltäglichen Arbeit auch als Krisenbegleiter im Einsatz. Derzeit kommt außerdem noch die Überprüfung der Corona-Förderungen hinzu, die wirtschaftlich oft nicht verhältnismäßig ist. Wir sind daher laufend auf der Suche nach neuen Mitarbeitern. Der Fachkräftemangel trifft auch viele unserer Mandanten. Umso wichtiger ist es, den Mitarbeitern attraktive Konditionen anzubieten. Hier gibt es auch eine Reihe von steuerlichen Möglichkeiten. Mehr dazu in dieser Ausgabe sowie bei unserem Steuerfrühstück Ende Oktober.



Regierung löst Versprechen ein und entlastet alle Steuerzahler kräftig

Die kalte Progression ist ab 2023 Geschichte!

Wolfgang Zwettler



Seit Jahrzehnten wurde es von Politikern in fast jedem Wahlkampf versprochen. Ab dem nächsten Jahr kommt nun aber tatsächlich das Aus für die "kalte Progression". Die schleichende Steuererhöhung durch inflationsbedingte Einkommenszuwächse hat damit ein Ende. Das soll die Steuerzahler in den Jahren 2023 bis 2026 um voraussichtlich 20 Milliarden Euro entlasten. Der Finanzminister verliert dadurch in Zukunft allerdings sehr viel Spielraum für große Steuerreformen.

Kaum einer hat mehr daran geglaubt, nun ist es aber tatsächlich passiert: Die Regierung löst die Ankündigung ein, die "kalte Progression" abzuschaffen. Die Maßnahme kommt mit dem Teuerungs-Entlastungspaket II. Von der aktuell höchsten Inflation seit mehr als 40 Jahren getrieben, soll es den privaten Konsum stärken.

Wie es in der Praxis funktioniert

Das folgende Beispiel macht nachvollziehbar, wie es zur Abschaffung der "Kalten" kommt:

Helga ist verheiratet und Mutter zweier schulpflichtiger Kinder. In ihrem Halbtagsjob kommt sie heuer auf ein Jahreseinkommen von EUR 11.000,—. Exakt bis zu diesem Betrag fallen in Österreich derzeit 0 % Einkommensteuer an. Aufgrund einer inflationsbedingten Gehaltserhöhung wird Helga 2023 EUR 11.693,— verdienen. Sie bekommt also im nächsten Jahr nominell um EUR 693,— mehr als heuer. Die zweifache Mutter kann sich aber keinesfalls mehr leisten, denn die Preise sind entsprechend angestiegen. Trotzdem überschreitet ihr Einkommen die Grenze von EUR 11.000,—. Sie müsste von EUR 693,— 20 % Einkommensteuer zahlen. Der Finanz würden damit EUR 138,60 an Steuermehreinnahmen zufließen, obwohl Helga real gar nicht mehr verdient als 2022. Dieser "Kalte-Progressions-Effekt" wird nun beseitigt. Die Steuerfreigrenze steigt 2023 auf EUR 11.693,—, womit Helga weiterhin keine Einkommensteuer bezahlen muss.

Anpassung auf fast allen Tarifstufen

Ähnliche Effekte wie im angeführten Beispiel gibt es auch auf allen anderen Steuertarifstufen. Denn wenn die Preise steigen, entspricht ein nomineller nicht dem realen Einkommenszuwachs. Um der "kalten Progression" entgegenzuwirken, sind die Eckwerte des progressiven Steuertarifes an die Preissteigerungsrate anzupassen. Die jetzt beschlossene Änderung richtet den Einkommensteuertarif daher auf praktisch allen Stufen an der Inflationsrate aus. Nur der Steuersatz von 55 % greift weiterhin bereits für Einkommen ab genau 1 Million Euro.

Absetzbeträge steigen

Inflationsangepasst werden nicht nur die Grenzbeträge für die Tarifstufen laut Einkommensteuergesetz. Die neue Regelung hebt auch die Steuerabsetzbeträge (z. B. Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Verkehrsabsetzbetrag etc.) und eine Reihe weiterer für die Steuerbemessung maßgeblicher Grenzwerte an. Für das Jahr 2023 erfolgt diese Anpassung unmittelbar durch das Teuerungs-Entlastungspaket II. Danach löst die zwischen Juli des Vorjahres und Juni des laufenden Jahres eingetretene Inflation automatisch Tarifanpassungen aus - zu zwei Drittel der Rate. Die Entlastungsmaßnahmen für das restliche "Inflationsdrittel" setzt die Regierung flexibel fest. Klar ist: Das gesetzliche Aus für die kalte Progression lässt künftigen Regierungen deutlich weniger Spielraum für die – bisher so beliebten – Steuergeschenke vor Wahlen. Denn der Steuerzahler bekommt die Inflation schließlich schon laufend abgegolten. Lautstark angekündigte "größte Steuerreformen aller Zeiten" sind daher wohl ein Auslaufmodell.

Was unangetastet bleibt

Zu beachten ist außerdem: Das vorliegende Gesetz passt nicht durchgehend alle einkommensteuerlich bedeutenden Beträge an die Geldentwertung an. Eine ganze Reihe von Werten bleibt – wie bereits seit Jahrzehnten – unangetastet! Dies betrifft unter anderem:

- den Veranlagungsfreibetrag (EUR 730,– seit 1988)
- das Werbungskostenpauschale (EUR 132,– seit 1988)
- Tag- und Nächtigungsgelder (unverändert seit 1990)
- die Umsatzgrenze für die Betriebsausgabenpauschalierung (EUR 220.000,– seit 1994)
- die Angemessenheitsgrenze bei PKW (EUR 40.000,– seit 2005)



Bessere Regeln rund um Öffi-Tickets, Photovoltaik, Forschung, Dreiecksgeschäfte und mehr

Was steuerlich alles einfacher wird

Mag. Katrin Edlinger

Das im Juli beschlossene Abgabenänderungsgesetz 2022 ist ein "Verwaltungsvereinfachungspaket". CONSULTATIO News hat sich angesehen, welche Vorteile es Ihnen bringt und welche steuerlichen Änderungen Sie jetzt beachten sollten.

Öffentlich fahren, Steuern sparen. Die ökosoziale Steuerreform machte es möglich: Bereits seit Anfang des Jahres sind Jobtickets für Arbeitnehmer steuerlich viel stärker begünstigt. Selbstständige hingegen dürfen ihre Kosten für Netzkarten (z. B. Jahrestickets) bisher nur im Ausmaß der tatsächlichen betrieblichen Nutzung von der Steuer absetzen. Diese war mittels Aufzeichnungen nachzuweisen. Ab der Veranlagung 2022 lassen sich nun 50 % der Kosten für eine (nicht übertragbare) Netzkarte auch pauschal als Betriebsausgabe ansetzen. Es braucht dazu keine weiteren Nachweise. Auch die Aufzahlung für die 1. Klasse gilt zu 50 % als Betriebsausgabe.

CONSULTATIO-TIPP

Verwenden Sie Ihr Öffi-Ticket zu mehr als 50 % für betriebliche Belange, können Sie weiterhin einen höheren Anteil steuerlich geltend machen. Prüft die Finanz, müssen Sie diesen Betrag aber entsprechend rechtfertigen können.

Forschungsprämie neu gestaltet. Betreiben Sie eigenbetriebliche Forschung? Oder haben Sie eine solche in Auftrag gegeben? Dann haben Sie bestimmt schon einmal die Forschungsprämie genutzt. Die aktuelle Gesetzesänderung bringt hier nun wesentliche Verbesserungen für kleine Unternehmen und Start-ups. Denn ab 2022 kann man bei der Bemessungsgrundlage der Prämie für mittätige Einzel- und Mitunternehmer sowie unentgeltlich tätige Gesellschafter-Geschäftsführer einen fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigen. Er beträgt EUR 45,— je nachweislich geleisteter "Forschungsstunde" und steht Betrieben neben den tatsächlich angefallenen Kosten zu. Maximal lassen sich so EUR 77.400,— pro Person und volles Wirtschaftsjahr ansetzen.

Zudem ist der Zeitraum für die Antragstellung nicht mehr mit der Rechtskraft des Steuerbescheides des jeweiligen Wirtschaftsjahres begrenzt. Denn das Verfahren über die Zuerkennung der Forschungsprämie und jenes zur steuerlichen Veranlagung sind nun entkoppelt. Sie können die Prämie künftig innerhalb von vier Jahren ab dem Ablauf des Wirtschaftsjahres beantragen, für das Sie die Aufwendungen geltend machen. Und Geld soll auch dadurch rascher fließen, dass der Fiskus über Teilbereiche eines Förderantrages (z. B. einzelne Forschungsprojekte) via Bescheid entscheiden kann. Bislang war das nur für den gesamten Antrag möglich.



CONSULTATIO-TIPP

Möchten Sie eine Forschungsprämie beanspruchen? Unsere MitarbeiterInnen unterstützen Sie gern bei der Antragstellung!

Photovoltaikanlagen begünstigt. Immer mehr Haushalte setzen auf Photovoltaikanlagen, um sich selbst mit Energie zu versorgen. Da die Strompreise aktuell steigen, erwarten viele Privatpersonen Gewinne, wenn sie Überschüsse aus ihrer Anlage ins Netz einspeisen. Was aber nicht alle wissen: Solche Gewinne stellen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb dar. Sie sind, sofern der Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,— jährlich überschritten ist, zu versteuern.

Um erneuerbare Energien zu fördern und den Verwaltungsaufwand für Privatpersonen deutlich zu verringern, stellt der Gesetzgeber solche Einkünfte aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh ab 2022 steuerfrei, wenn die Anlage eine Engpassleistung von 25 kWp nicht überschreitet. Übersteigt die Einspeisung 12.500 kWh, müssen Sie etwaige Einkünfte aus dem übersteigenden Anteil versteuern.

Der Freibetrag bezieht sich auf einen einzelnen Steuerpflichtigen. Betreiben mehrere Personen eine Anlage, steht er mehrfach zu. Ist ein Steuerpflichtiger hingegen an mehreren Anlagen beteiligt (z. B. am Hauptwohnsitz und im Ferienhaus), lässt sich der Freibetrag nur einmal lukrieren.

Umsatzsteuer

Ausländische Vermieter: Kommando zurück! Ein ausländischer Vermieter – ohne Sitz oder Betriebsstätte in Österreich – vermietet ein Grundstück in Österreich an einen Unternehmer: In solchen Fällen musste ab 2022 laut Umsatzsteuerrichtlinien das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen. Hintergrund dafür bildete eine EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2021.

Dies hatte zur Folge, dass ab Jänner 2022 ausländische Vermieter ihre Mietvorschreibungen ohne Umsatzsteuer, aber mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld ausgestellt haben. Im Gegenzug ließen sich die aus der Vermietung resultierenden Vorsteuern nur mehr via Erstattungsverfahren geltend machen. (Wir haben darüber in unserer Ausgabe 1/2022 ausführlich berichtet.) Dieses aktuelle Verfahren war deutlich langwieriger und komplizierter als die "alte" Veranlagung.

Der Gesetzgeber machte nun wieder eine – erfreuliche – Kehrtwende und nimmt die Grundstücksvermietung von der Reverse-Charge-Regelung aus! Ausländische Vermieter können ihre österreichischen Grundstücke somit wieder wie vor 2022 mit Umsatzsteuer vermieten und die entsprechenden Vorsteuern in Österreich geltend machen. Die neue "Kommando zurück zu früher"-Rechtslage gilt bereits seit dem 19. Juli 2022.

Dreiecksgeschäfte: Umsatzsteuerliche Begünstigungen ausgeweitet. Dreiecksgeschäfte sind begünstigt: Keiner der an solchen Reihengeschäften beteiligten Unternehmer muss sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registrieren lassen. Diese Erleichterung ließ sich bisher jedoch nur anwenden, wenn maximal drei Personen mit UID-Nummern aus drei unterschiedlichen Staaten der EU beteiligt waren.

In Zukunft ist die Sonderregelung auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Beteiligten anwendbar, sofern sie UID-Nummern aus zumindest drei Mitgliedstaaten besitzen.

Die Vereinfachung kommt weiterhin nur jenem Unternehmer innerhalb der Reihe zu, der den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt bzw. Empfänger der bewegten Lieferung ist.

Reihengeschäfte sind mitunter sehr komplex. Deshalb ist im Einzelfall stets zu überprüfen, wer welchen steuerlichen Tatbestand erfüllt und wem die Begünstigungen zustehen.

Eisenbahnen: Künftig echt umsatzsteuerbefreit. Bisher unterlag die grenzüberschreitende Personenbeförderung durch Eisenbahnen einem Steuersatz von 10 %. Ab 1. Jänner 2023 gibt's für diese Leistung eine echte Umsatzsteuerbefreiung. Der Gesetzgeber rechnet damit, dass ÖBB und Co. die steuerliche Begünstigung an ihre Passagiere weitergeben und die Tickets verbilligen.

Umsatzsteuer: Jetzt Zinsregelung für Guthaben und Nachforderungen. Blieben Gutschriften oder Nachforderungen aus der Umsatzsteuer bislang unverzinst, schafft das Abgabenänderungsgesetz nun erstmals eine eigenständige Verzinsungsregelung für die Umsatzsteuer. Zukünftig sind sowohl Gutschriften als auch Nachforderungen mit 2 % über dem Basiszinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt bei Gutschriften 90 Tage, nachdem Sie die Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung eingereicht haben. Bei Nachforderungen gilt der 91. Tag nach der Fälligkeit als Stichtag, solche aus Jahreserklärungen werden ab dem 1. Oktober des Folgejahres verzinst.

Für Rückfragen zum Abgabenänderungsgesetz 2022 kontaktieren Sie Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.



Viele Unternehmen suchen händeringend nach qualifizierten Arbeitskräften. Der Arbeitsmarkt wird daher zunehmend zum Anbietermarkt für Dienstnehmer. Wesentlicher Entscheidungsfaktor bei der Wahl des Jobs ist neben der Work-Life-Balance immer noch ein attraktiver Nettobezug. CONSULTATIO News zeigt Ihnen, welche steuerlichen Goodies Ihren Mitarbeitern mehr Netto vom Brutto sichern.

So gewinnen und binden Sie Mitarbeiter durch steuerliche Incentives

Mehr Netto vom Brutto für Arbeitnehmer

Dr. Georg Salcher

Die neue Macht fähiger Arbeitskräfte

"Ich habe das Gefühl, dass Sie sich um meine Mitarbeit in Ihrem Unternehmen sehr bemüht haben. Ich melde mich im Lauf der nächsten Woche bei Ihnen", sagt die Bewerberin nach dem Erstgespräch zum Personalchef. Was vor Jahren noch in die Kategorie Humor gefallen wäre, ist nun in fast allen Branchen Realität. Die Macht liegt heute bei jenen, die Arbeitskraft anbieten. Denn die Nachfrage nach gut ausgebildeten und einsatzbereiten Mitarbeitern ist derzeit deutlich höher als das Angebot.

Win-win-Angebote nutzen

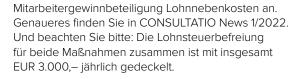
Für viele Arbeitnehmer steht bei der Wahl des Arbeitsplatzes die – manchmal schon überstrapazierte – "Work-Life-Balance" im Vordergrund. Zu guter Letzt zählt aber auch, was am Monatsende netto auf dem Gehaltskonto landet. An dieser Stelle kommen für smarte Arbeitgeber auch steuerliche Überlegungen zum Zug. Gerade jetzt sind Unternehmen deshalb gut beraten, den umfangreichen Katalog an steuerlichen "Incentives" durchzugehen. Nutzen Sie die "Win-win-Angebote" des Fiskus und binden Sie Ihre Mitarbeiter so an die Firma!

Teuerungsprämie und Gewinnbeteiligung

Zwei Angebote zur Mitarbeiter-Belohnung sind derzeit abgabenrechtlich am attraktivsten. Wir haben darüber bereits ausführlich berichtet. Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 können Sie als

Arbeitgeber Ihrer Belegschaft eine Teuerungsprämie von bis zu EUR 3.000,— jährlich auszahlen, und das vollkommen steuer- und lohnnebenkostenfrei! Die Prämie soll helfen, die hohe Inflation auszugleichen. Die Details dazu lesen Sie bitte in CONSULTATIO News 2/2022 nach.

Alternativ können Unternehmen ihre Mitarbeiter beginnend mit 2022 am Unternehmensgewinn beteiligen. Auch hier dürfen bis zu EUR 3.000,— pro Jahr steuerfrei fließen. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch deutlich enger gefasst. Außerdem fallen bei der



Weitere attraktive Steuer-Incentives

Die beiden "Steuerzuckerln" Teuerungsprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung lassen sich relativ leicht administrieren. Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl weiterer steuerlich attraktiver "Incentives". Während einige von ihnen individuell gewährbar sind, ist die Steuerfreiheit bei anderen daran geknüpft, dass Sie die Begünstigung allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Mitarbeitergruppen anbieten. Prüfen Sie, ob die eine oder andere Steuersparmaßnahme für Ihre Mitarbeiter infrage kommt. Wenn ja, dann handeln Sie rasch! Denn viele Steuerbegünstigungen sind kalenderjahrbezogen.

Öffi-Ticket. Den Beschäftigten Wochen-, Monatsoder Jahreskarten (die zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig sind) gratis zur Verfügung zu stellen ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt jetzt auch, wenn der Arbeitgeber nicht direkt das Ticket bezahlt, sondern dem Dienstnehmer einfach die Kosten ersetzt.

"Elektrische" als Firmenwagen. Stellt der Arbeitgeber ein Elektroauto als Dienstwagen zur Verfügung, fallen ebenfalls weder Lohnsteuer noch Lohnnebenkosten an. Außerdem steht bei der Anschaffung der Vorsteuerabzug zu, bis EUR 40.000,— Kaufpreis zur Gänze, bis EUR 80.000,— aliquot.

Betriebsveranstaltungen, Weihnachtsfeier und -geschenke, Dienst- oder Firmenjubiläum.

Für Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern) gibt es pro Kopf und Jahr einen Steuerfreibetrag in Höhe von EUR 365,—. Bekommen die Dienstnehmer dabei ein Sachgeschenk, sind zusätzlich maximal jeweils EUR 186,— jährlich steuerfrei. Als Sachgeschenke erkennt der Fiskus Warengutscheine, Goldmünzen, aber z. B. auch Autobahnvignetten an. Geldgeschenke sind hingegen steuerpflichtig. Feiert ein Mitarbeiter sein Firmen- oder Dienstjubiläum, können Sie ihm zusätzlich Sachgeschenke im Wert von bis zu EUR 186,— steuerfrei machen — pro Jahr.

Getränke/Essen am Arbeitsplatz/Essensbons.

Bietet die Firma am Arbeitsplatz Getränke und Essen verbilligt oder gar kostenfrei an, bleibt dies gänzlich abgabenfrei. Gutscheine für Speisen, die ein Gasthaus oder ein Lieferservice zubereitet bzw. liefert, sind bis zu einem Betrag von EUR 8,— pro Arbeitstag

steuerfrei. Schöpft ein Unternehmen das voll aus, ergibt sich bei rund 220 Arbeitstagen allein aus dieser Steuerbefreiung eine Nettolohnerhöhung von EUR 1.760,— pro Jahr! Sie verursacht dem Arbeitgeber keine weiteren (Lohnneben-)Kosten. Steuerfrei bleiben auch kleine Gutscheine für Lebensmittel, die nicht sofort zu konsumieren sind. Der Freibetrag liegt hier bei EUR 2,— pro Arbeitstag.





Homeoffice-Pauschale. Zahlt der Chef seinem Mitarbeiter eine Pauschale, um dessen Mehrkosten im Homeoffice abzugelten, ist das seit 2021 bis zu EUR 300,— pro Jahr lohnsteuerund sozialversicherungsfrei. Konkret sind es maximal EUR 3,— täglich für höchstens 100 Tage Arbeit zu Hause. Achten Sie darauf, eine Homeoffice-Vereinbarung abzuschließen und die entsprechenden Tage exakt zu erfassen!

Zukunftssicherung. Die Zukunftssicherung für alle Arbeitnehmer ist bis EUR 300,— pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Darunter fallen etwa Prämienzahlungen für bestimmte Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen oder Beiträge an Pensionsinvestmentfonds. Liegt jedoch eine sogenannte "Bezugsumwandlung" vor, so fallen innerhalb der Höchstbeitragsgrundlage Sozialversicherungsbeiträge an.

Mitarbeiterrabatte. Mitarbeiterrabatte sind bis zu 20 % je Einzelfall steuerfrei. Liegen die Rabatte höher, dann beträgt die steuerfreie Obergrenze EUR 1.000,– pro Kalenderjahr.

Mitarbeiterbeteiligung. Geben Firmen oder Konzernunternehmen an alle aktiven Arbeitnehmer oder an bestimmte Arbeitnehmergruppen verbilligt oder kostenlos Anteile ab, dann ist der geldwerte Vorteil bis zu einer Summe von EUR 3.000,—pro Arbeitnehmer abgabenfrei. Solche Anteile sind Aktien, Anteile an GmbHs und echte stille Beteiligungen.

Fortbildung, Computer & Co. Anstelle einer Prämie kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern auch Weiterbildungen finanzieren, so Sprach- oder Soft-Skills-Kurse. Es muss allerdings (ein betriebliches Interesse an dieser Fort- bzw. Ausbildung bestehen. Stellt die Firma digitale Arbeitsmittel (Handy, Laptop, Internet) für Arbeiten im Homeoffice zur Verfügung, so ist bei nur gelegentlicher Privatnutzung kein Sachbezug anzusetzen.

Gesundheitsvorsorge. Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, die ein Unternehmen allen Arbeitnehmern (oder bestimmten Arbeitnehmergruppen) bietet. Das gilt auch für präventive Maßnahmen wie eine Grippeschutzimpfung.

Geld für die Kinderbetreuung. Gewährt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr in Betreuungseinrichtungen oder durch Pädagogen, ist das bis zu EUR 1.000,— jährlich steuerfrei.

Alleinverdiener, Familienbonus, Pendlerpauschale. Machen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv auf Steuersparmöglichkeiten aufmerksam: Liegen die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag vor? Steht der Familienbonus zu? Kann das Pendlerpauschale geltend gemacht werden? Wenn ja, dann stellen Sie Ihren Mitarbeitern die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Denn so lässt sich die Lohnsteuer bereits während des Jahres und nicht erst im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung verringern.

Aufrollung. War der Arbeitnehmer ganzjährig in der Firma beschäftigt und der monatliche Bezug dabei unterschiedlich hoch? Und legt er Belege über ÖGB- und/oder Kirchensteuer-Beiträge vor? Dann kann der Arbeitgeber – zwecks erwartbarer Lohnsteuergutschrift – aufrollen.

Auf die Arbeitnehmerveranlagung hinweisen. Informieren Sie Ihre MitarbeiterInnen über die Möglichkeit, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen via Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen. Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen sehr gern zur Verfügung. Zudem laden wir Sie auch herzlich zu unserem Klientenfrühstück ins CONSULTATIO-Haus ein.

CONSULTATIO FRÜHSTÜCKSRAUM

- Steuer-Goodies für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Wie funktionieren Teuerungsprämie, Mitarbeitergewinnbeteiligung & Co.?
- Wie können Sie noch heuer Ihren MitarbeiterInnen mehr Netto vom Brutto zukommen lassen?

Wann: Donnerstag, 20. Oktober 2022, 9.00 Uhr Wo: CONSULTATIO-Haus, 1210 Wien, Karl Waldbrunner-Platz 1 Anmeldung: marketing@consultatio.at bzw. 01/27775-0

MUSKELEINSATZ MIT ZEITREISE

Der CONSULTATIO-Betriebsrat "entführt" einmal im Jahr alle Mitarbeiter im Rahmen eines Betriebsausflugs an einen besonders schönen Platz. Heuer ging es ins Weinviertel. Erste Station war Ernstbrunn, wo sich das Team auf Draisinen schwang. In Achtergruppen bewältigte man eine 12,5 Kilometer lange Strecke, die nach Asparn führte. Freilich machten die wunderbare Landschaft und zwischendurch eine süße Jause auf der "Alm" die körperliche Anstrengung schnell vergessen. Danach ging es auf Zeit- und Entdeckungsreise in die Steinzeit. Das Urgeschichtemuseum "Mamuz" bot allen Wissbegierigen Einblick in den Lebensalltag unserer Ahnen. In den Werkstätten des Museums konnten dann alle ihre handwerklichen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Schlussendlich war nach so viel Action Entspannung auf der Buschberghütte angesagt. Am Ende des ereignisreichen Tages waren neue Freundschaften entstanden und die Mitarbeiter noch stärker zusammengewachsen. Ein großes Dankeschön an den Betriebsrat!







LIVE BEI DER GALA DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLS









VIPs, Glamour und Fußballstars - am 19. September brachte die Bruno-Gala bereits zum 26. Mal das Who's Who der Fußballwelt zusammen. Jährlich wählen die Spielerinnen und Spieler der heimischen Profiligen die Preisträger. Im edlen Ambiente des Globe Wien wurden sie nun vor den Vorhang gebeten und geehrt. Mit dabei: eine fußballbegeisterte Delegation des Sponsors CONSULTATIO. Was Fußball und Steuerberatung verbindet? CONSULTATIO-Partner Christian Moritz bringt es auf den Punkt: "Wir zählen seit vielen Jahren aktive und ehemalige Spitzensportler zu unseren Klienten. Sie bekommen von uns die Sicherheit, im eigenen steuerlichen Strafraum keine Fouls zu begehen. Und sowohl im Fußball als auch in unserem Steueralltag führen nur Teamgeist, Ausdauer und viel Leidenschaft zum Erfolg!"

SCHNELL, SCHNELLER, CONSULTATIO

Vier Dreierteams, 4.2 Kilometer Laufstrecke und eine Top-Bestzeit von 0:16:46,4 – so lautet die Bilanz der CONSULTATIO vom 21. Wien Energie-Business Run. Er ging bei perfektem Wetter über die Bühne: 17 Grad und Sonnenschein begleiteten die Läufer auf ihrer Runde durch den Wiener Prater. Das gesamte Team bewies, auch in Laufschuhen kräftig Gas geben zu können – allen voran Neuzugang Christoph Fuchs. Wie jedes Jahr konnten sich die Teilnehmenden nach dem Zieleinlauf ihre Medaille abholen. In der "Luftburg" gab es dann den tiefenentspannten Ausklang. Wir gratulieren dem flotten Team zur starken Leistung!



CONSULTATIO Steuernuss

Herr Magnus ist Wiener Energieberater und steht mit seinem SUV wieder einmal im Stau. Er ärgert sich grün und blau, weil er zu seinem nächsten Termin bestimmt zu spät kommt. Magnus beschließt daher, in Zukunft nur noch mit den Öffis zu fahren.

Mit welcher steuerlichen Maßnahme wird ihm als Unternehmer die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel jetzt besonders attraktiv gemacht?

- Der Finanzminister übernimmt für Unternehmer bis zum Jahresende die Kosten für das 1-2-3-Ticket.
- Unternehmer erhalten 2022 eine steuerfreie Öffi-Umstiegsprämie von EUR 500,-.
- Unternehmer können ab 2022 ohne weitere Nachweise 50 % des Betrages für eine Wochen-. Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen.
- Durch Bekanntgabe der UID-Nummer erhalten Unternehmer bei Öffi-Nutzung die gleichen Vergünstigungen wie Pensionisten.

nuq dlanbhaft gemacht werden. sämtliche Kosten natürlich exakt ermittelt der betriebliche Nutzungsanteil in Bezug auf petriebliche Mutzung die 50-%-Grenze, kann gaben absetzen. Übersteigt die tatsächliche oder Jahreskarte pauschal als Betriebsaus-Ausgaben für eine Öffi-Wochen-, Monatsdürfen Unternehmer ab heuer 50 % der die verstärkte Nutzung von Offis zu geben, standigen einen steuerlichen Anreiz für nachgewiesen werden. Um auch Selbstbetriebliche Nutzung durch ein Fahrtenbuch Verkehr musste bisher die private und sind. Bei Netzkarten für den öffentlichen Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst Betriebsausgaben sind Aufwendungen oder Die richtige Antwort lautet c)